

31 K 75/12



AMTSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

in dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung
des im Grundbuch von Iserlohn Blatt 12 385
auf den Namen der

geb. 01.01.1
eingetragenen Grundstücks
Gemarkung Iserlohn
Hof- und Gebäudefläche
430 m² groß.

Beteiligte:

1.
Lange Str. 47, 58636 Iserlohn,

Eigentümerin, Schuldnerin
und Antragstellerin

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

2.

betreibende Gläubigerin
und Antragsgegnerin.

Das Verfahren wird, soweit es von der Beteiligten zu 2.
aus dem Beitrittsbeschluss vom 08.07.2013 betrieben wird,
gem. § 30 a ZVG bis zum 30.04.2014 einstweilen eingestellt.
Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

Aufsicht HOMBURG

Aktenzeichen : K 46/10

Beschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

- Gläubigerin -

vertreten durch Rechtsanwalt L

gegen

Hans
Sonja

- Schuldner -

wird der sofortigen Beschwerde der Schuldner vom 28.03.2011 und der Ergänzung vom 25.05.2011 gegen den Zurückweisungsbeschluss des Gerichts vom 15.03.2011 wie folgt abgeholfen.

Die einstweilige Einstellung nach § 30 a ZVG wird für 6 Monate unter folgenden Auflagen gewährt:

Die Schuldner haben ab 01.07.2011, jeweils zum 05. eines jeden Monats, Raten von monatlich 900 € auf wiederkehrende Leistungen der Eurohypo Aktiengesellschaft, Eschborn zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen tritt die einstweilige Einstellung vorzeitig außer Kraft.

Kosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Gründe:

Nach § 30a ZVG ist das Zwangsversteigerungsverfahren auf - hier innerhalb der Frist des § 30b Abs. 1 ZVG gestellten - Antrag eines Schuldners einzustellen, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - Aussicht besteht, dass hierdurch die Zwangsversteigerung vermieden wird. Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden.

Die Schuldner haben anhand ihrer Einkommens- und Vermögenslage nachgewiesen, dass sie sanierungsfähig sind. Die Schuldner sind auch

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Gießen
- Versteigerungsgericht -
420 K 40/15

24.11.2015



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

1.
vertreten durch den

2. - Gläubigerin -

gegen - Gläubiger -

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg

betreffend das Grundeigentum
eingetragen im Grundbuch von Launsbach Blatt 1845
lfd. Nr. 1 Flur 1 Flst. 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Dorf, 988 m²

wird auf Antrag des Schuldners vom 08.10.2015 das Verfahren, soweit es von den Gläubigern zu 1. und 2. aus dem Anordnungsbeschluss vom 24.09.2015 und dem Beitrittsbeschluss vom 24.09.2015 betrieben wird, gemäß § 30 a ZVG bis zum 20.05.2016 einstweilen eingestellt.

Dem Schuldner wird zur Auflage gemacht,
an die Gläubigerin zu 1. monatliche Raten von 140,-- €, beginnend am 15.12.2015, jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und
an die Gläubigerin zu 2. monatliche Raten von 160,-- €, beginnend am 15.12.2015, jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

Bei ganzer oder teilweiser Nichteinhaltung dieser Auflage tritt die einstweilige Einstellung vorzeitig außer Kraft. Das Verfahren kann dann auf Antrag der Gläubiger ohne jeden Nachweis fortgesetzt werden.

008 K 138/13

**AMTSGERICHT KLEVE****BESCHLUSS**

Das Verfahren zur Zwangsversteigerung
des Grundstücks

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Kranenburg f 384

Gemarkung Kranenburg, l "

Große 59, groß: 102 m²

Eigentümer:

f

und Freifläche,

wird gemäß § 30 a ZVG auf Antrag des Schuldners einstweilen eingestellt, soweit es von der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft, Theodor-Heuss-Straße 3, 70174 Stuttgart, aus dem Beschluss vom 30.06.2014 betrieben wird.

Die Einstellung erfolgt unter der Auflage, dass die Schuldner am 05. Jeden Monats, beginnend mit dem 05.09.2014, den Betrag von 1.000,00 EUR an die Gläubigerin zahlen.

Die Zahlungen sind mit dem Vermerk „w/311/3518289 Langenberg“ auf das Konto Nr.:480028036 (BLZ: 600 700 24), IBAN:DE04600700240480028036, BIC (SWIFT-CODE):DEUTDEDBSTG der Deutschen Bank PKG AG zu veranlassen.

Die Einstellung wird vom Gericht außer Kraft gesetzt, wenn die Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden Leistungen nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt haben und die Gläubigerin das Gericht darüber informiert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt wird.

Wird dieser Antrag nicht binnen 6 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses gestellt (Eingang bei Gericht), wird das Verfahren insoweit aufgehoben.

183 K 055/17

**AMTSGERICHT ESSEN****BESCHLUSS**

Das Verfahren zur Zwangsversteigerung des Grundstücks

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Frillendorf Blatt 367

BV lfd. Nr. 1: Gemarkung

Freifläche,

Eigentümer:

»- und

,76 a

das von der Sparkasse Essen, aus dem Anordnungsbeschluss vom 04.01.2018 betrieben wird, wird auf Antrag der Schuldner mit Zustimmung der Gläubigerin gem. § 30 a ZVG unter folgenden Auflagen bis zum 15.09.2018 einstweilen eingestellt:

Die Schuldner haben im Monat März 2018 über die freiwillige Zahlung von 2.000,00 € hinaus eine Rate von 400,00 € an die Gläubigerin zu zahlen.

In den Folgemonaten haben die Schuldner eine monatliche Rate von 2.400,00 € bis zum jeweils 10. Tag eines jeden Monats (Eingang bei der Gläubigerin) an die Sparkasse Essen zu zahlen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflagen tritt die einstweilige Einstellung außer Kraft (§ 30 a Abs. 5 ZVG).

Die Beschlagnahme des Objekts bleibt bestehen. Das Verfahren wird nur auf Antrag der Gläubigerin fortgesetzt.

Der Fortsetzungsantrag bei Einhaltung der Auflagen kann erst nach dem oben genannten Einstellungsende gestellt werden. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten gestellt, wird das Verfahren aufgehoben (§ 31 Abs. 1 Satz 2 ZVG). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Einstellung bewilligt ist (§ 31 Abs. 2 b ZVG analog). Bei Nichteinhaltung der Auflagen ist ein Fortsetzungsantrag sofort zulässig.

Gründe:

Der Antrag ist gem. §§ 30 a, 30 b ZVG rechtzeitig und zulässig gestellt worden.

Die einstweilige Einstellung darf gem. § 30 a ZVG erfolgen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die